## 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Wildau vom 29.05.2001 (G 22/135/01)

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO), Artikel 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in Verbindung der §§ 1, 2, 3 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. S. 200), beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wildau in ihrer Sitzung am 29.05.2001 folgende 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung vom 15.02.2000 (Beschluss-Nr. G 12/84/2000) beschlossen:

## Artikel 1 Änderung der Satzung

- 1.) Der Wortlaut des § 3 wird gestrichen und wie folgt ersetzt:
- (1) Die Steuer beträgt jährlich bis 31.12.2001 für

a)	den ersten Hund	60,00 DM,
<b>b</b> )	den zweiten Hund	90,00 DM,
c)	jeden weiteren Hund	120,00 DM.

Die Steuer beträgt jährlich ab 01.01.2002 für

a)	den ersten Hund	30,00 Euro,
<b>b</b> )	den zweiten Hund	46,00 Euro,
c)	jeden weiteren Hund	61,00 Euro.

Für gefährliche Hunde gemäß § 8 Hundehalterverordnung Land Brandenburg (HundehV) beträgt die Steuer jährlich pro Hund das **10 -fache** des Steuersatzes nach Satz 1 Buchstabe a) bzw. Satz 2 Buchstabe a).

- (2) Als gefährliche Hunde gelten:
- a) Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
- b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch einen Biss geschädigt haben, ohne dazu durch Schläge oder ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,

- c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild und andere Tiere hetzen oder reißen, oder
- d) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.
- (3) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe a):

1. - American Pitbull Terrier,

2. - American Staffordshire Terrier,

**3. - Bullterrier** (Synonym [Syn.] English Bull),

4. - Staffordshire Bullterrier und

**5. - Tosa Inu** (Syn. Tosa-Hund, Japanischer Kampfhund).

(4) Insbesondere bei Hunden folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist von einer Eigenschaft eines gefährlichen Hundes auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe a) auszugehen, solange der Hundehalter nicht im Einzelfall der örtlichen Ordnungsbehörde nachgewiesen hat, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist:

1. - Alano,

2. - Argentinische Dogge (Syn. Dogo Argentino),3. - Bordeauxdogge (Syn. Dogue de Bordeaux),

4. - Bullmastiff,

5. - Cane Corso,

6. - Dobermann,

7. - Fila Brasileiro (Ursprung aus Dogge/ Bloodhound),

**8. - Italienische Dogge** (Syn. Mastino Napoletano),

**9. - Kanarische Dogge** (Syn. Perro de Presa Canario - Urspr. aus ausgestorbenen Bardino/ Majero/ Mastiff),

10. - Mastiff,

11. - Perro de Presa Mallorquin (Syn. Ca de Bou - doggenartiger Hund),

12. - Rottweiler und

**13. - Spanische Dogge** (Syn. Mastin Espanol).

Wird ein Negativzeugnis gem. § 8 Absatz 3 HundehV beigebracht, unterliegen diese Hunde der Besteuerung nach Absatz 1 Satz 1 Buchstaben a) bis c) bzw. Absatz 1 Satz 2 Buchstaben a) bis c).

(5) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 5 Abs. 1 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde. Für gefährliche Hunde nach Absatz 2, 3 und 4 finden die Steuerbefreiungs- und Steuerermäßigungstatbestände der §§ 4 und 5 keine Anwendung.

2.) § 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer wird wie folgt ergänzt: In Absatz 2 Satz 2 werden die Betragsangaben "60,00 DM" durch die Wörter und a) Betragsangaben "60,00 DM bis 31.12.2001 bzw. 30,00 Euro ab 01.01.2002" ergänzt. 3.) § 11 Ordnungswidrigkeiten wird wie folgt geändert: In Absatz 1 Punkt 4 wird das Satzzeichen gestrichen und durch ein Komma ersetzt. a) Nach Punkt 4 wird folgender Halbsatz dem Absatz 1 angefügt: "..., und es dadurch b) ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung)." In Absatz 2 werden die Worte "bis zu zehntausend Deutsche Mark" gestrichen. c) **In-Kraft-Treten** Artikel 2 Diese 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Wildau vom 29.05.2001 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Wildau, den 27.06.01

.....

Gerd Richter

Bürgermeister

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Arnold Heller